

Öffentliche Bekanntmachung

ÜBER DIE AUSLEGUNG
DER

GEMEINDE STEINA



HAUSHALTSSATZUNG UND DES HAUSHALTSPLANES FÜR DAS JAHR 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschloss in öffentlicher Sitzung am 17.02.2026 mit Beschluss ST-B/2026/013 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2026.

Das Landratsamt Bautzen hat den Beschluss der Haushaltssatzung mit Bescheid vom 08.05.2026 bestätigt. Somit tritt diese mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2026 werden in der Zeit vom
08.06. – 14.06.2026

zur Einsichtnahme für jedermann auf der Internetseite der Gemeinde Steina (www.steina-sachsen.de) eingestellt.



26. MAI 2026

Steina, den


Bürger,
BÜRGERMEISTER

AUSHANG:

1. VEREINHÄUS, HAUPT STR. 64
2. AN DER WEIßBACH 37
3. KRONEPLATZ

AUSHANG AUSGEHANGEN AM 01.06.2026	VON	AUSHANG ABZUNEHMEN AM 15.06.2026	VON	AUSHANG ABGENOMMEN AM	VON
--------------------------------------	-----	-------------------------------------	-----	--------------------------	-----





Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 17.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.834.080,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.962.340,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-128.260,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	259.000,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	87.210,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	171.790,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	43.530,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	50.090,00	EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00	EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	93.620,00	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.658.730,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.706.910,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-48.180,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.037.100,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.148.400,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-111.300,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-159.480,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	438.450,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	471.450,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-33.000,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-2.262.437,00	EUR
festgesetzt.		

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 540.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350,00	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370,00	v.H.
Gewerbsteuer auf	400,00	v.H.

§6

Alle Haushaltsansätze im Ergebnis - und Finanzhaushalt werden entsprechend § 21 SächsKomHVO für übertragbar erklärt. Die vom Bürgermeister bestätigten Mittelübertragungen gelten als genehmigt.

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden.

§7

Hinsichtlich der vom Gemeinderat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß § 32 i.V.m. § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO
- über - und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen nach § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden (u.a. auch für Umbuchungen aufgrund fehlerhafter Zuordnung),
- über - und außerplanmäßige Aufwendungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren,
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben.

Des Weiteren gelten die über - und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich buchungstechnisch aus einer Änderung des Kontenrahmens oder zentralen Buchungsvorschriften übergeordneter Einrichtungen ergeben können, als genehmigt.

§8

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88b SächsGemO wird verzichtet.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Steina, den **26. MAI 2026**


.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



Hinweis auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 SächsGemO.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

AUSHANG:

1. VEREINHAUS, HAUPTSTR. 64

2. AN DER WEIßBACH 37

3. KRONEPLATZ

AUSHANG AUSGEHANGEN	VON	AUSHANG ABZUNEHMEN	VON	AUSHANG ABGENOMMEN	VON
AM 01.06.2026		AM		AM	



Thunfelder